Richtlinien
für den Familienpass der Gemeinde Wurmlingen
vom 24. Oktober 1988
i. d. F. vom 16. Mai 2017
Gültig ab 01. Juli 2017

1. **Ziel der Förderung**
Die Gemeinde Wurmlingen ist bestrebt, durch Einräumung von Vergünstigungen bzw. durch die Gewährung von Zuschüssen kinderreiche Familien bzw. Alleinerziehende mit mindestens 2 Kindern oder einem schwerbehinderten Kind zu unterstützen und damit Familien zu fördern. Hierfür wird ein Familienpass ausgegeben.

2. **Berechtigter Personenkreis**

2.1. Den Familienpass können auf Antrag erhalten:
- Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kind(ern), sofern sie

2.1.1 in häuslicher Gemeinschaft leben und
2.1.2 ihren Hauptwohnsitz in Wurmlingen haben und folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind	25.000	€
Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern	28.000	€
Familien und Alleinerziehende mit 3 Kindern	33.000	€
Familien und Alleinerziehende mit 4 Kindern	38.000	€
Familien und Alleinerziehende mit 5 Kindern	43.000	€

bei jedem weiteren kindergeldberechtigten Kind erhöht sich der Betrag um 5.000 €.

- Familien und Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % oder einem ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen, sofern diesem Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen gewährt wird (unabhängig vom Familieneinkommen).

2.2. Als **Einkommen** gelten alle positiven Einkünfte **(brutto, ohne Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kinder- und Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen)** der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die durch Steuerbescheide, Jahreslohnbescheinigungen oder sonstige Nachweise darzulegen sind. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im vergangenen Jahr, bei wesentlichen Änderungen das zu erwartende Familieneinkommen im laufenden Jahr.

Werden bei Beantragung des Familienpasses Leistungen vom Arbeitsamt (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, Renten nach den Vorschriften der RVO bezogen oder sonstige Sozialleistungen (ohne die genannten abzugsfähigen Beträge), so sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Die Einkommensgrenzen und Abzugsbeträge sind sinnvoll anzuwenden.
Abzugsfähig sind 10 % für Sonderausgaben und Werbungskosten der zu berücksichtigenden Einkünfte bei nicht selbständiger Arbeit.

3. Verfahren

3.1. Der Familienpass wird auf Antrag vom Bürgermeisteramt ausgestellt. Als Unterlagen sind vorzulegen.

Einkommensnachweise (letzter Steuerbescheid, Jahreslohnbescheinigung u. ä.)
Bei Familien mit einem schwerbehinderten Kind, zusätzlich ein Nachweis über die Erwerbsminderung.

3.2. Der Familienpass gilt ab Antragstellung für das laufende Kalenderjahr. Er wird auf Antrag bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils 1 Jahr verlängert bzw. neu ausgestellt.

3.3. Die Art und Höhe der Vergünstigungen des Familienpasses können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.

3.4. Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Familie aus der Gemeinde Wurmlingen wegzieht oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

3.5. Familienpässe sind nicht übertragbar.

3.6. Zur Prüfung des begünstigten Personenkreises kann von den Verwaltern der in Abschnitt 4 genannten Einrichtungen die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.

4. Vergünstigungen für Familienpassinhaber

4.1. Besuch der Jugendmusikschule
Die Jugendmusikschule gewährt eine Geschwisterermäßigung von 25 % bzw. 50 %, wenn zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie am Unterricht teilnehmen.
Inhaber eines Familienpasses erhalten von der Gemeinde einen Zuschuss von 25 %, wenn nur ein Kind die Jugendmusikschule besucht. Dieser Zuschuss wird von der Gemeinde gegen Vorlage der Gebührenrechnung der Jugendmusikschule ausbezahlt. (Nicht für Instrumentenmiete)

4.2. Besuch des Musikunterrichts des Harmonikavereines "Edelweiß"
Familienpassinhaber erhalten zu den Gebühren für den Besuch des Musikunterrichts beim Harmonikaverein "Edelweiß" einen Zuschuss von 25 %. Der Zuschuss wird gegen Vorlage der Gebührenrechnung des Harmonikavereines an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.3. Teilnahme an Kursen der Volkshochschule und des Kath. Bildungswerkes
Für Eltern und Kinder werden die Gebühren für Kurse, Seminare und Vortragsreihen (ausgenommen Fahrten und Reisen) um 30 % ermäßigt.

4.4. Besuch der Kindergärten
Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrages. Der Zuschuss wird gegen Vorlage einer Bestätigung des Kindergartens über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.5. Besuch des Freibades und des TuWass in Tuttlingen.
Für jedes im Familienpass aufgeführte Kind über 4 Jahre gibt es Gutscheine im Wert von 15 € für den Besuch des TuWass bzw. des Freibades. Jeder Elternteil erhält für den Besuch der Bäder Gutscheine im Wert von 25 €.

4.6. Besuch von Museen
Jede Familie erhält einen Gutschein zum Besuch eines Museums im Landkreis Tuttlingen. Gegen Vorlage dieses Gutscheines und des Familienpasses ist die Eintrittskarte an den Kassen der Museen erhältlich.

4.7. Schullandheimaufenthalte
Zum Schullandheimaufenthalt gewährt die Gemeinde Familienpassinhabern auf Antrag einen Zuschuss von 10€/Schüler. Dieser Zuschuss wird gegen Vorlage einer Bestätigung der Schule über die Teilnahme am Schullandheimaufenthalt an den Berechtigten ausbezahlt.

4.8. Betreuung in Rahmen der verlässlichen Grundschule
Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrages. Der Zuschuss wird gegen Vorlage eines Nachweises über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.9. Ferienbetreuung
Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Kosten der Ferienbetreuung, innerhalb der Gemeinde Wurmlingen. Der Zuschuss wird gegen Vorlage eines Nachweises über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

5. Inkrafttreten
Diese Richtlinien gelten ab 01. Juli 2017. Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 01. März 2008.